



Bundesministerium für Justiz
zH Hr. Dr. Dietmar Dokalik
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 996-08/MG/lS	4075	26.11.2008

Stellungnahme Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 - ARÄG 2009, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz 1965, das Unternehmensgesetzbuch, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz, das Kapitalberichtigungsgesetz, das Gesellschafter-Ausschlussgesetz, das Übernahmegesetz und das Börsegesetz geändert werden

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Bei der Umsetzung der RL 2007/36/EG sollten generell folgende Grundsätze beachtet werden:

Die RL 2007/36/EG gilt nur für börsennotierte AG, daher sind neue belastende Vorschriften im AktG generell nur für börsennotierte AG (unter Ausnützung der nationalen Wahlrechte) umzusetzen.

Die Stärkung der Rechte der Minderheitsaktionäre und elektronische Kommunikation vor allem gemäß der Bestimmung des § 102 AktG (Wesen der Hauptversammlung) dürfen durch Zeitverzögerungen die Funktionsfähigkeit der AG (gemeinschaftliche Willensbildung) nicht einschränken.

Einzufordern ist zum wiederholten Mal, dass auch für die unternehmens- und gesellschaftsrechtlichen Veröffentlichungspflichten zeitgemäße Veröffentlichungsmedien, die auch europarechtlichen Vorgaben entsprechen, festgelegt werden. Für börsennotierte Unternehmen entstehen nicht unerhebliche Umstellungsaufwendungen bis hin zu zusätzlicher externer anwaltlicher Beratung, da die bisherigen Prozeduren im einfachsten Fall nur umgestellt werden müssen.

Deutlich erhöhen werden sich auf jeden Fall die Zahlungen, die an die Wiener Zeitung zu tätigen sein werden, wenn der Vorschlag nicht modifiziert wird. Da die Veröffentlichungen nun einen viel größeren Umfang angenommen haben, ist in Hinblick auf die Wiener Zeitung mit nicht unerheblichen Mehraufwendungen zu rechnen. Um einigermaßen Kostenneutralität herzustellen, ist es unumgänglich von diesem antiquierten Veröffentlichungsmodus endlich abzugehen (die Wiener Zeitung wird von ausländischen Aktionären ohnehin nicht gelesen und hat auch im Inland nur sehr limitierte Bedeutung). Wie im Regierungsübereinkommen für die kommende Legislaturperiode festgelegt, sollten daher die Veröffentlichungen über elektronische Medien erfolgen; im Bereich der börsennotierten Unternehmen ist das ideale Medium hierfür das Issuer Center der OeKB.

Bei dieser Gelegenheit sollten auch jene UGB-Regelungen angepasst werden, die vorsehen, dass die Jahresabschlüsse in der Wiener Zeitung veröffentlicht werden müssen.

Wenn sich eine börsennotierte Gesellschaft entschließt, die Fernteilnahme oder eine Satellitenversammlung einzuführen, ist mit erheblichem EDV-Aufwand zu rechnen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

§ 7 AktG Aktienurkunden (Ausschluss des Anspruchs des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils):

Abs 1

Der Satzteil „oder durch eine Satzungsänderung (§ 146)“ ist überflüssig.

Festzuhalten ist, dass in diesem Fall eine Verbriefung stattfindet, andernfalls würde es sich um dematerialisierte Wertpapiere handeln. Anstelle eines Anspruchs des Aktionärs auf „Verbriefung seines Anteils“ ist offensichtlich ein Anspruch des Aktionärs auf „Ausfolgung von Urkunden über seine Anteile“ gemeint.

Es ist auf die Konsequenzen der möglichen Einschränkung oder des Ausschlusses des Anspruchs des Aktionärs auf „Ausfolgung von Urkunden über seine Anteile“ hinzuweisen, vor allem, dass eine (oder mehrere) Sammelurkunde(n) auszustellen sind.

§ 24 lit. b DepG erwähnt Sammelurkunden derzeit nur im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen und Investmentzertifikaten. Er sollte um „Aktien“ ergänzt werden.

Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

§ 7. (1) In der Satzung kann der Anspruch des Aktionärs auf Ausfolgung von Urkunden über Verbriefung ihre Anteile ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Diesfalls sind eine oder mehrere Sammelurkunden auszustellen.

Abs 3

In der Praxis werden über Namensaktien Urkunden (zumindest eine Sammelurkunde) ausgestellt. Die Bestimmungen des Absatzes 3 beziehen sich offensichtlich auf nicht depotverwahrte Namensaktien.

Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

(3) Soweit Namensaktien nicht depotverwahrt sind, können sie durch Indossament übertragen werden. Für die Form des Indossaments, den Rechtsausweis des Inhabers und seine Verpflichtung zur Herausgabe gelten sinngemäß Artikel 12, 13 und 16 des Wechselgesetzes 1955. Bei der Anmeldung zur Eintragung des Erwerbers in das Aktienbuch ist der Gesellschaft die Aktienurkunde vorzulegen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente und der Abtretungserklärungen, aber nicht die Unterschriften zu prüfen. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für Zwischenscheine.

Die Klarstellung in den EB, dass der Anspruch der Aktionäre auf Globalverbriefung bestehen bleibt, wird grundsätzlich begrüßt.

§ 8 AktG - Nachweis der Aktionärserschaft:

Abs 1

Wie bereits in der Stellungnahme der Bundessparte Bank und Versicherung am 22.4.2008 angeführt, ist darauf hinzuweisen, dass es nach wie vor zu bedenken gilt, dass die Verwahrkette bei ausländischen Banken und Custodians sehr lange sein kann, und es deshalb zu Verzögerungen bei Ausstellen der Depotbestätigung kommen kann.

Die Regelung, dass der Stichtag der Depotbestätigung nicht länger als sieben Tage vor dem Einlangen der Bestätigung bei der Gesellschaft zurückliegen darf, wird Schwierigkeiten bereiten, wenn ein Aktionär, wie in § 105 Abs 2 letzter Satz gefordert, seinen dauernden Aktienbesitz durch drei Monate vor der Antragstellung und seinen Aktienbesitz bis zur Entscheidung nachweisen muss. Weiters ist nicht geklärt, ob der Custodian den Beneficial Owner der Depotbank gegenüber offenzulegen ist.

Eine als Nachweis der Aktionärserschaft dienende Bestätigung des Anteilsbesitzes (Depotbestätigung) kann ausschließlich von demjenigen ausgestellt werden, der das Depot des Anteilsbesitzers, der seine Aktionärserschaft nachweisen will, führt. Um jedes diesbezügliche Missverständnis auszuschließen wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 8. (1) Soweit Aktionäre bei Inhaberaktien gegenüber der Gesellschaft zur Ausübung ihrer Rechte die Tatsache oder den Umfang ihres Aktienbesitzes nachweisen müssen, genügt anstelle der Vorlage der Aktienurkunden die Vorlage einer in Textform (Abs. 2) ausgestellten Bestätigung des Anteilsbesitzes, die von dem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz ausgestellt wird, welches dieses Depot führt (Depotbestätigung). Die Depotbestätigung hat die folgenden Angaben zu enthalten:

Abs 1 letzter Unterabsatz:

Die Bestimmung regelt alle Fälle, in welchen der Nachweis der Aktionärserschaft für genau den Zeitpunkt erbracht werden muss, zu welchem die Bestätigung des Anteilsbesitzes (Depotbestätigung) bei der Gesellschaft einlangt. Dies geht aus der Formulierung des Entwurfes nicht zweifelsfrei hervor.

Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der Eigenschaft als Aktionär für den Zeitpunkt geführt werden, zu dem die Depotbestätigung bei der Gesellschaft einlangt, so darf der Stichtag bei Einlangen nicht länger als sieben Tage zurückliegen;

Es kann die Gefahr der doppelten Ausstellung von Depotbestätigungen bestehen, wenn z.B. der Aktionär zu seinem Kreditinstitut im EWR-Raum geht (dieses stellt die Bestätigung aus) und dieses dann in weiterer Folge zur Lagerstelle geht und eine Depotbestätigung verlangt. Es stellt sich die Frage, inwieweit der Custodian offenlegen muss, ob er für seine Bestände bzw. für die Bestände seiner dahinterstehenden Kunden eine Bestätigung benötigt.

Abs 1 Ziffer 1:

Zur Ermöglichung einer elektronischen Bearbeitung soll die Identifikation des depotführenden Kreditinstitutes über Verarbeitung der im Verkehr zwischen Kreditinstituten üblichen Codes erlaubt sein.

Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

1. Identifikation des ausstellenden Kreditinstitutes durch Angabe der Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten üblichen Codes;

Darüber hinaus wird die Aufnahme einer neuen Ziffer 5 empfohlen:

Ein Depotinhaber kann bei ein und demselben Depotführer mehr als ein Depot unterhalten. Damit die Gesellschaft im Falle mehrerer Bestätigungen eines Depotführers für ein und denselben Depotinhaber eindeutig feststellen kann, ob es sich um eine irrtümliche Mehrfachbestätigung oder um die Bestätigung für unterschiedliche Depots handelt, sollte auf der Bestätigung die Depotnummer verpflichtend angeführt werden.

Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

„5. Nummer des Depots“;

Abs 2

Es sollte geklärt werden, wie die Verantwortlichkeit der jeweiligen Depotbank hinsichtlich der Überprüfung der Identität geregelt wird.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, ob die Depotbank vermerken muss, dass diese bereits eine Bestätigung ausstellt, damit der Kunde nicht zu einer anderen Filiale geht, um noch eine zweite Bestätigung zu erhalten.

Abs 3

In Absatz 3 werden darunter auch Datenübertragungen unter Verwendung von Zugangscode, mit denen die Teilnehmer eines Netzes eindeutig identifiziert werden können, genannt. Hier stellt sich die Frage, welche Art der Datenübermittlung darunter zu subsumieren ist. Sollte darunter eine Fax-Übermittlung gemeint sein, ist fraglich, ob hier Fälschungssicherheit gewährleistet werden kann.

Eine Depotbestätigung unterliegt Vorgaben (§8 Abs 1) die seitens der Banken fix programmiert werden. Eine abweichende Art des Nachweises (wie in § 8 Abs 3) kann nur weniger Details als in § 8 Abs 1 beinhalten aber keine zusätzlichen Angaben. Etwaige Zusatzangaben verursachen einen größeren Aufwand und damit Mehrkosten für den Emittenten.

In diesem Zusammenhang ist auch die Vorgangsweise für Doppeldepots unklar.

Die etwaige Vorschrift der Gesellschaft, Nachweise der Aktionärserschaft direkt vom Kreditinstitut über das SWIFT Kommunikationsnetz an die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Stelle zu schicken, verursacht Mehrkosten für die Gesellschaft (SWIFT-Empfang) und die Kreditinstitute (SWIFT-Versand). Des Weiteren verfügen in der Praxis wenige Gesellschaften über einen eigenen SWIFT-Anschluss.

Weiters sollte hinsichtlich der Depotbestätigung klargestellt werden, dass die Gesellschaften nicht verpflichtet sind, die Depotbestätigungen auf ihre Echtheit/inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen, außer es ergeben sich offensichtliche und in die Augen springende Gründe, dass die Depotbestätigung nicht zutreffend ist.

§ 10 AktG - Stimmrecht

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, weshalb Stimmen-Splitting für alle Aktionäre vorgesehen ist. Die Richtlinienvorschläge der berufsmäßigen HV-Vertreter und des Depot-Stimmrechts für Banken sind ausreichend.

§ 12 AktG - Veröffentlichungen der Gesellschaft

Seit Jahren weisen wir regelmäßig bei Änderungen des AktG bzw. des UGB darauf hin, dass die Veröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung einerseits ihren Zweck nicht erfüllen, andererseits den Unternehmen enorme Kosten aufbürden. Gerade börsennotierte Unternehmen erreichen mit ihren börserechtlich vorgeschriebenen elektronischen Verbreitungs- und Speichermedien eine ungleich höhere Anzahl an (potentiellen) Aktionären, als irgendein nationales Printmedium auch nur annähernd erreichen könnte. Dies insbesondere im Hinblick auf die internationale Streuung der Aktien österreichischer börsennotierter Unternehmen, da sich rund 44% der Aktien im ausländischen Besitz befinden. Neben diesen faktischen Argumenten, sprechen aber vor allem europarechtliche Bedenken gegen das Festhalten am Amtsblatt. Art. 5 Abs 2 der RL 2007/36/EG hält unmissverständlich fest, dass die Mitgliedsstaaten vor zu schreiben haben, dass *„die Gesellschaft auf Medien zurückgreifen muss, bei denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen tatsächlich an die Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft weiterleiten. Der Mitgliedsstaat darf jedoch nicht vorschreiben, dass jediglich Medien eingesetzt werden, deren Betreiber ihren Sitz in seinem Hoheitsgebiet haben.“* Das Amtsblatt widerspricht ganz eindeutig diesen europarechtlich vorgegebenen Kriterien.

Ebenso ist im Regierungsprogramm der XXIV. Legislaturperiode im Kapitel Justiz unter Punkt G.6. festgehalten, dass für alle gesellschaftsrechtlichen Veröffentlichungspflichten möglichst kostengünstige Lösungen zu finden sind, und Veröffentlichungen nur in elektronischen Medien erfolgen sollen, wie z.B. Firmenbuch oder Ediktsdatei.

Um einer europarechtskonformen Umsetzung, als auch der Forderung des Regierungsprogramms nach zu kommen, schlagen wir daher folgende Ergänzung von § 12 AktG vor, in dem folgender Absatz 2 neu eingefügt wird:

(2) Für eine börsennotierte Gesellschaft im Sinn des § 1 Abs 2 sind Veröffentlichungen gemäß § 86 Abs 3 BörseG als hinreichend anzusehen.

Ebenso wäre nach § 10 Abs.1 UGB ein Absatz 2 einzufügen:

(2) Für eine börsennotierte Gesellschaft im Sinn des § 1 Abs 2 AktG entfällt die Pflicht zur Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sofern sie Veröffentlichungen gemäß § 86 Abs 3 BörseG durchgeführt hat.

§ 13 AktG - Sprachenregelung

Abs 1 ermöglicht die Festlegung, in welcher Sprache die Aktionäre rechtswirksam Mitteilungen an die Gesellschaft richten können. In diesem Zusammenhang, wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig klarzustellen, dass bei fehlender Satzungsbestimmung der Aktionär nur in deutscher Sprache rechtswirksam Mitteilungen an die Gesellschaft richten kann.

§ 87 AktG - Wahl und Abberufung

Abs 3

Der letzte Satz vom Absatz 3 „*Von diesen Bestimmungen kann die Satzung nur abweichen, in dem sie für die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung eine Form der Verhältniswahl vorsieht.*“ scheint mit dem Prinzip des Absatzes 2, wonach über jede zu besetzende Stelle gesondert abgestimmt werden muss, inkompatibel zu sein. Ähnliches lassen auch die EB Bemerkungen vermuten.

Vorgeschlagen wird daher, diesen letzten Satz zu streichen und durch einen neuen Absatz 4 zu ersetzen:

(4) Von den Bestimmungen des Abs 2 und Abs 3 kann die Satzung nur abweichen, in dem sie für die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung eine Form der Verhältniswahl vorsieht.

Abs 4

Im Entwurf wird vorgeschlagen, dass bei einer börsennotierten Gesellschaft die Vorschläge zur Wahl von AR-Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht werden müssen, widrigenfalls sie nicht in die Abstimmung mit einbezogen werden dürfen.

Die Frist des Corporate Governance Kodex von 1 Woche wird hier als ausreichend gesehen. Gegen die Regelung bestehen insofern Vorbehalte, insbesondere da letztendlich ohnehin die Wahl der Hauptversammlung darüber entscheidet, wer Aufsichtsrat wird. Ein Nichteinbeziehen der Kandidaten, die nicht rechtzeitig auf der Homepage vorgestellt werden, ist daher nicht notwendig.

§ 102 AktG - Wesen der Hauptversammlung

Abs 4

Es sollte geklärt sein, ob diese Bestimmung es ermöglicht, dass Hauptversammlungsaufzeichnungen auch auf der Homepage belassen werden können, sodass Interessierte - so die Gesellschaft dieses Service anbietet - auch nachträglich die Hauptversammlung ansehen können. Der derzeitige Text scheint eher nur auf eine zeitgleiche Übertragung der Hauptversammlung Bedacht zu nehmen.

Abs 5

Börsennotierte Gesellschaften werden bei der Einführung von Satellitenversammlungen bzw. bei der Ermöglichung der Fernteilnahme oder der Fernabstimmung sehr vorsichtig sein, da derzeit noch keine entsprechende Technologie zur Verfügung steht und das Risiko von Unterbrechungen elektronischer Medien nicht unerheblich ist. Das mag auf die IT-Ausstattung, Hardware- oder Softwarefehler zurückzuführen sein, ebenso sind Fälle von Ausfall von Leitungen und anderen Übertragungsmöglichkeiten nicht ausgeschlossen.

Da die Einrichtung dieser Teilnahmemöglichkeiten im Interesse einiger (weniger) Aktionäre primär gelegen ist, die sich durch die Fernteilnahme/Teilnahme an einer Satellitenversammlung oder aufgrund der Fernabstimmung ersparen, sich zum Ort der Hauptversammlung zu begeben oder einen Vertreter zu senden erscheint es nicht angebracht, das Risiko, das mit dieser „Ersparnis“ verbunden

ist, auf die Gesellschaft und damit auf alle anderen Aktionäre zu überwälzen, wie dies § 102 Abs 5 vorsieht.

Es wäre sachgerechter, das Risiko von Sitzungsunterbrechungen etc. bei jenem Aktionär zu belassen, der die Ersparnis hat. Ein Anspruch gegen die Gesellschaft sollte daher maximal nur dann ableitbar sein, wenn die Kommunikationsstörung nachweisbar auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit der Gesellschaft zurückzuführen ist.

Es wird angeregt, die Möglichkeit zu schaffen, in der Satzung zu definieren, wie weit die im letzten Satz des § 102 Abs 5 zitierte „Sphäre der Gesellschaft“ geht.

Abs 6

Diese Formulierung erscheint doch etwas komplex geraten: Im Sinne einer klaren und einfachen Rechtsetzung wäre angebracht fest zu schreiben, dass zum Beschluss bzw. der Änderungen dieser Satzungsbestimmungen bereits eine einfache Mehrheit ausreichend wäre.

§ 104 AktG - Ordentliche Hauptversammlung

Da für alle Aktiengesellschaften nun der Begriff der ordentlichen Hauptversammlung neu eingeführt wird, ist es notwendig, hier eine für die Praxis gebräuchliche Regelung zu treffen. § 104 ist so zu verstehen, dass eine ordentliche Hauptversammlung nur dann gegeben ist, wenn die in Absatz 2 Z 1 - 4 angeführten Tagesordnungspunkte kumulativ behandelt werden.

Problematisch erscheint vor allem Z 4. Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt bei börsennotierten AG üblicherweise in der ordentlichen HV, doch zeigt die Praxis, dass gerade in Konzernen, Tochtergesellschaften die Aktiengesellschaften sind, und die von dieser Bestimmung jedenfalls auch erfasst sind, dass die Beschlussfassung über den Jahresabschluss zur Sicherung der phasengleichen Gewinnausschüttung vor und über den Abschlussprüfer erst nach den entsprechenden Beschlüssen der Muttergesellschaft erfolgt.

Zu überlegen ist, ob die Bestellung des Abschlussprüfers nicht zwingend als Teil der ordentlichen HV vorzusehen wäre.

§ 105 AktG - Einberufung

Abs 2

Die Antragsteller müssen mindestens 3 Monate vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein und die Aktien bis zur Entscheidung halten. Es sollte klargestellt werden, wie dies nachgewiesen werden soll. Dabei würde der Nachweis durch eine Depotbestätigung in Frage kommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Aufwand für das Unternehmen und die Bank steigen wird, wenn tatsächlich überprüft und gesperrt werden soll.

Abs 5

Die bisherige Regelung über die Kosten einer von einer Aktionärsminorität einberufenen HV in §106 Abs 5 AktG sollte beibehalten werden. Mit der automatischen Kostenübernahme durch die Gesellschaft, und somit alle Aktionäre, wird die Einberufung einer HV aus „Jux und Tollerei“ ermöglicht; die bisher geltende Regelung schiebt der missbräuchlichen Einberufung einen sinnvollen Riegel vor. Anträge, die dort gestellt werden, sollten so sein, dass sie wohl ernst zu nehmen sind oder erfolgs-

trächtig sein können. Man könnte diese Regelung allerdings -um minderheitenfreundlicher zu agieren- so modifizieren, dass die Gesellschaft die Kosten zu tragen hat, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

Zutreffend ist, dass die bisherige Regelung mangels Differenzierung zwischen sachdienlichen und überflüssigen Minderheitsbegehren zu Unbilligkeiten führen kann. Dies kann aber nicht dadurch gelöst werden, dass man weiterhin auf Differenzierung verzichtet und nur die Kostenlast die Gesellschaft trägt. In diesem Zusammenhang sollte es weiterhin die Möglichkeit geben, dass dem Aktionär die Kosten auferlegt werden.

§ 107 AktG - Bekanntmachung, Frist

Abs 2

Die Möglichkeit des Abs 2, eine Bekanntmachung durch eingeschriebenen Brief durchzuführen, falls die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind, wird begrüßt. Die Klarstellungen in den EB, dass erstens die Einberufung entweder zu veröffentlichen oder nach Abs 2 bekannt zu machen und zweitens die Möglichkeit nach Abs 2 nicht auf Namensaktionäre beschränkt ist, werden ebenfalls begrüßt.

Abs 3

Das Abgehen von der derzeitigen 14-tägigen Einberufungsfrist ist grundsätzlich nachvollziehbar. Minderheitenschutz und technische Neuerungen dürfen aber nicht zu Lasten der Mehrheit bzw. zum Nachteil der AG sein durch Zeitverzögerung bei Einberufung einer außerordentlichen HV. Die ao HV muss so schnell wie möglich einberufen werden können. Neue technische Möglichkeiten der Einberufung müssen daher die Einberufungsfrist verkürzen (zumindest aber gleichbehalten) dürfen sie aber nicht verlängern.

§ 108 AktG - Bereitstellung von Informationen

Abs 1

Es ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat zu jenen Punkten, die das jeweils zuständige Organ in der Tagesordnung vorgeschlagen haben, Vorschläge zur Beschlussfassung machen sollen. Es sollte klar gestellt sein, dass sie zu Tagesordnungspunkten, die von Dritter Seite kommen, keine Vorschläge und Beschlussanträge zu stellen haben.

Ebenso ist nicht verständlich, warum der Vorstand und der Aufsichtsrat sich dem Vorschlag eines Aktionärs hinsichtlich einer Sonderprüfung anzuschließen haben. Üblicherweise ist die Einsetzung einer Sonderprüfung ein Minderheitenrecht, dem sich üblicherweise Vorstand und Aufsichtsrat nicht anschließen.

In Abs 1 soll es besser anstelle "der Vorstand und der Aufsichtsrat" heißen "der Vorstand oder der Aufsichtsrat" hat zu jeden Tagesordnungspunkt Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen. Eine doppelte Stellungnahme wäre zu weitgehend, weil mindestens ein Organ Stellung nehmen muss, bei unterschiedlichen Auffassungen der Organe werden von sich aus zwei unterschiedliche Stellungnahmen verfasst.

Abs 2 - übernimmt hinsichtlich der Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder die Bestimmung des § 87 Abs 1a. In den EB wird jedoch nunmehr dargelegt, dass die Darstellung der Qualifikation nicht mehr

von der vorgeschlagenen Person selbst erfolgt. Dem gegenüber besteht ein Vorbehalt, da nur die vorgeschlagene Person selbst ihre Qualifikation darstellen kann.

Abs 3 Z 2

Bisher galt für die Veröffentlichung der Unterlagen über die Kandidaten der Aufsichtsratswahl für börsennotierte Unternehmen Regel 5 des österreichischen Corporate Governance Kodex: Die Kandidaten der Aufsichtsratswahl sind der Gesellschaft so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie eine Woche vor der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft vorgestellt werden können. Für nicht börsennotierte Gesellschaften normiert § 87 Abs 1a nur, dass „vor der Wahl“ die geforderten Angaben darzulegen sind.

Der Entwurf sieht nun eine Veröffentlichung 21 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung vor. Diese Frist ist zu lang, weil zeitnahe an der Hauptversammlung noch die Möglichkeit bestehen sollte, Kandidaten zu nominieren. Die Kandidaten sollten Zeit haben, die formalen Voraussetzungen für ihre Kandidatur (Zustimmung von Gremien, Zurücklegung von anderen Mandaten) zu schaffen. Die eine Woche nach Regel 5 des ÖCGK ist hier ausreichend.

Weiters verlangt § 108 Abs 3 die Auflegung der Unterlagen am Sitz der Gesellschaft drei Wochen vor der HV. Die aufzulegenden Unterlagen sind ausschließlich für die Aktionäre wichtig. Daher sollte, falls der Gesellschaft alle Aktionäre namentlich bekannt sind, eine Zusendung der Unterlagen als Alternative zur Auflage am Sitz der Gesellschaft ermöglicht werden.

Sollte es keinen spezifischen Grund geben, warum man von der (sonst im Entwurf üblich) Tageszählung auf Wochenzählung wechselt, sollte hier anstelle der Frist von drei Wochen wohl eher eine Frist von 21 Tagen gewählt werden. Hinsichtlich des § 108 Abs 3 Z 2, nämlich „Angaben gemäß Abs 2“ scheint ein geringfügiger Widerspruch zu § 87 Abs 4 zu bestehen. Die Klärung ist insbesondere deswegen relevant, da eine Verletzung des § 108 Abs 3 und Abs 4 zur Anfechtbarkeit des Beschlusses und der Wahlen führen.

§ 108 Abs 3 Z 2 enthält noch einen weiteren kritischen Punkt, da er vorsieht, dass auch jede sonstige für die Aktionäre bestimmte Begründung oder Erläuterung aufgelegt oder im Internet veröffentlicht werden muss: Heißt das auch, dass in Zukunft die Rede des Vorstands drei Wochen vor der HV wortwörtlich für die Aktionäre aufgelegt und im Internet veröffentlicht werden muss? Diese dient als Erläuterung für die Entgegennahme des Jahresabschlusses, als Grundlage für die Beschlussfassung für die Gewinnverteilung und als Grundlage für die Entlastungsbeschlüsse, die ja nach §104 Abs 3 gemeinsam abzuführen sind. Die Veröffentlichung der Rede wäre ein völliges Abgehen vom bisherigen Procedere und sollte tunlichst vermieden werden, da der Vorstand in seiner Rede auch immer tagesaktuelle Entwicklungen miteinbezieht, die 3 bis 4 Wochen vorher nicht vorhersehbar sind. Auch wird die Rede immer auf die Stimmung der Aktionäre in der Versammlung anzupassen sein. Eine Klarstellung ist hier unumgänglich und unbedingt erforderlich, da Verstöße gegen diese Auflage- und Veröffentlichungsvorschriften zur Anfechtung berechtigen.

§ 109 AktG - Ergänzung der Tagesordnung

In den EB soll klargestellt werden, dass eine Ergänzung der Tagesordnung nur in den Fällen der ordentlichen Hauptversammlung vorgesehen ist.

An vielen Stellen des Gesetzes werden den Aktionären Rechte eingeräumt, die am Nachweis der Aktionärschaft hängen. Üblicherweise sind die Rechte meist dadurch ausübbar, dass diese Aktionäre in Textform (gemäß §8 Abs 2) Unterlagen einreichen.

Die entscheidende Frage, die der Gesetzgeber aber nicht beantwortet ist, wann die Aktionärs-eigenschaft bei der Ausübung dieser Rechte gegeben sein muss: am record-date oder vorher? Oder nachher? Es scheint - nach eingehender Lektüre - doch so zu sein, dass das Recht auf Ergänzung der Tagesordnung oder das Recht auf Gegen- und Ergänzungsanträge völlig unabhängig von der Aktionärs-eigenschaft am record-date ist, sondern daran hängt, dass der Aktionär einen Depotauszug, dessen Stichtag nicht länger als 7 Tage beim Einlegen bei der Gesellschaft zurückliegt, seinem Antrag zum Nachweis der Aktionärs-eigenschaft beifügen muss. Es ist daher notwendig, dass das Gesetz klarstellt oder die Satzung mit einfacher Mehrheit zur Klarstellung ermächtigt werden könnte, dass ein Aktionär, der außerhalb der Hauptversammlung derartige Rechte ausüben möchte, einen entsprechenden Depotauszug mitzusenden hat.

§ 110 AktG - Gegen- und Ergänzungsanträge

Es sollte klargestellt werden, dass eine Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats in der Disposition des Vorstands oder des Aufsichtsrats liegt, da der Text den Schluss nahelegen könnte, dass die Aktionäre eine derartige Stellungnahme verlangen könnten. Allerdings wird es in der Kürze der Zeit - zwischen dem letzten Einlangen und der Veröffentlichung liegen nur zwei Tage - nicht möglich sein, einen Aufsichtsratsbeschluss herbeizuführen - üblicherweise liegen die Einberufungsfristen für Aufsichtsratssitzungen doch zumeist zwischen sieben und vierzehn Tagen.

Die Klarstellung ist wiederum bedeutend, da ein Verstoß gegen § 110 ein expliziter Grund für eine Anfechtung ist.

§ 111 AktG - Teilnahmeberechtigung bei börsennotierter Gesellschaft

Abs 2

Aus dem Gesetzestext ist keine Verpflichtung der Kreditinstitute gegenüber dem Emittenten zur Übermittlung eines Anmeldeverzeichnisses zu entnehmen.

Es stellt sich die Frage, welche Funktion die in den EB angeführte Depotbank ausüben soll. Weiters sollte geklärt werden wie dort Depotbestätigungen einlangen können. Dies ist nur dann möglich, wenn die Gesellschaft eine Bank mit der Durchführung der HV beauftragt hat.

§§ 111 und 112 AktG, Unterschiedliche Regelung für börsennotierte und nicht notierte AG

Der Record Date auf der einen Seite und nach wie vor die Hinterlegung bei einem Kreditinstitut auf der anderen Seite kann zu erhöhtem Aufwand bzw. Abwicklungsproblemen bei den Banken (unterschiedliche Abwicklung in den Systemen) führen. Unterschiedliche Systeme müssen betrieben werden. Dadurch erhöhen sich auch die Kosten für die die HV durchführende Gesellschaft.

§ 113 AktG - Vertretung durch Bevollmächtigte

Warum das Depotstimmrecht (derzeit § 114 Abs 4 Legitimationsübertragung) abgeschafft werden soll, ist nicht nachvollziehbar - weder Art. 10 noch Art. 13 der RL verlangen die geplante Abschaffung:

Die RL sieht im Interesse der Aktionäre börsennotierter Aktiengesellschaften Mindestvoraussetzungen vor, wie sich die Aktionäre in der HV vertreten lassen können, darüber hinaus steht es den Mitgliedsstaaten aber frei, weitere Vertretungsmöglichkeiten zu regeln.

Das derzeitige Depotstimmrecht ist auf Banken beschränkt und entspricht der praxisgerechten Lösung, für Depot-Streubesitz - egal ob börsennotiert oder nicht - mangels anderer Aufträge der einzelnen Aktionäre das Stimmrecht in der HV auszuüben. Festzuhalten ist, dass sich das Depotstimmrecht in der Praxis bewährt.

§§ 113 bis 115 AktG - Vertretung durch Bevollmächtigte

Mit der Neuregelung wird das Prinzip eingeführt, dass jeder Aktionär der Gesellschaft namentlich bekannt sein muss bzw. bedarf eine Vollmacht zu ihrer Wirksamkeit der Offenlegung gegenüber der Gesellschaft. Ein Abstimmen in Fremdbesitz wie auch in den EB explizit angeführt wird künftig nicht mehr möglich sein.

Bei Proxy Votings für ausländische institutionelle Custodykunden (das sind va. Banken, die wiederum für ihre Kunden [zB Pensionsfonds, Private.] Aktien verwahren) ergeben sich damit für die Praxis einige Zweifelsfragen:

Identifizierung des Aktionärs und Abstimmung in dessen Namen

Da die Verwahrkette im Fall von proxy votings bei ausländischen institutionellen Custodykunden lange sein kann, erweist sich die erforderliche Identifizierung des Aktionärs als schwierig, wenn nicht unmöglich.

Abstimmung im Namen des Aktionärs

Bislang haben Depotbanken in der Praxis regelmäßig "voting instructions" via SWIFT von ihren Kunden (va. Banken, die wiederum Aktien für ihre Kunden verwahren) erhalten, die Stimmkarten je nach Stimmverhalten (nicht nach Kunden) unterteilt und sodann in der Hauptversammlung unter dem Zusatztitel "Fremdbesitz" abgestimmt. Diese Vorgehensweise wäre nach der Neuregelung nicht mehr möglich und würde damit grenzüberschreitendes proxy voting erschweren. Allenfalls wäre es möglich, vorab in ein Register bei der Gesellschaft das Stimmverhalten pro Kunden einzumelden, sodass in der Hauptversammlung wiederum nur mehr mit Nummerntafel (die die Stimmen von Kunden mit demselben Stimmverhalten zusammenfassen) abgestimmt werden kann.

Doppelvotings

Es stellt sich die Frage, ob die Bevollmächtigung im Namen der Aktionäre durch die Verwahrstelle erfolgen kann. Wenn dies möglich ist, sollte geklärt werden, wie gewährleistet werden kann, dass sich der Aktionär nicht zusätzlich direkt bei der Gesellschaft oder zB bei der OeKB meldet und nochmals seine Stimme zB mittels Fernabstimmung abgibt.

§ 114 AktG - Erteilung und Widerruf der Vollmacht

Es sollte klargestellt werden, für wie lange diese Erklärungen zu verwahren sind bzw. für wie lange die Erklärungen über den Entzug der Vollmacht zu verwahren sind.

Abs 3

Die Regelung sollte nicht nur für das Formular für die Erklärung gemäß Abs 2, sondern für alle in der Einberufung allenfalls zwingend verfügbaren Formulare (§ 106 Z 8) gelten.

Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

(3) Wird in der Einberufung die zwingende Verwendung bestimmter Formulare verfügt (§ 106 Z 8), so müssen diese Formulare auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht durchführbar, so muss die Gesellschaft auf der Internetseite angeben, wie diese Formulare in Papierform erhältlich sind und sie jedem Aktionär auf Verlangen kostenlos per Post übersenden. Findet eine individuelle Benachrichtigung von der Einberufung gemäß § 107 Abs 2 statt, so darf die Gesellschaft diese Formulare stattdessen zusammen mit der Einberufung übermitteln.

§ 115 AktG - Interessenwahrung / Interessenkonflikte / Transparenz

Auch wenn die Bestimmung dahingehend gegenüber dem Entwurf abgeändert wurde, dass ein Vertreter dem Aktionär nur alle Umstände offen zu legen hat, die einen Interessenkonflikt mit sich bringen, wenn er sich aktiv um die Vertretung bemüht, bleiben wir dennoch bei unserer Position von April 2008, dass solange der Vertreter weisungsbefohlen ist, die Beziehungen des Vertreters zur Gesellschaft im Verhältnis zum Aktionär keine Rolle spielen.

Wenn Sonderbestimmungen für die Stimmrechts-Bevollmächtigung im AktG eingeführt werden sollen, dann dürfen diese keinesfalls für das beizubehaltende (siehe zu § 113) Banken-Depotstimmrecht (derzeit Legitimationsübertragung § 114 Abs 4) bzw. für eine nach dem Entwurf künftig erforderliche Bevollmächtigung des depotführenden Kreditinstitutes gelten.

Nach dem Gesetzestext wären aber wohl auch depotführende Kreditinstitute von der Regelung erfasst, denn sie bieten iSd § 115 Abs 1 „gegenüber einem unbestimmten Personenkreis, ohne von diesen veranlasst worden zu sein, die Übernahme der Vertretung zur Teilnahme an der Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft“ an. Die Erläuterungen zu § 115 Abs 1 versuchen zwar das Gegenteil zum Ausdruck zu bringen, aber dies genügt nicht.

Die Ausführungen, das Dienstleistungsangebot einer Depotbank an ihre Kunden, generell die Vertretung in den Hauptversammlungen aller Unternehmen zu übernehmen, deren Anteile der Kunde im Depot hält, wäre noch keine „proxy solicitation“, steht mit dem Gesetzeswortlaut nicht im Einklang. Außerdem werden die Erläuterungen zum Teil dadurch konterkariert, dass es im nächsten Satz heißt: „Wirbt die Depotbank allerdings für eine Übertragung der Stimmrechte bei einer bestimmten Hauptversammlung oder generell für ein bestimmtes Unternehmen, so muss sie die potentiellen Interessenkonflikte offen legen.“ Dies führt zu schwierigen Abgrenzungsfragen. Daher ist klar im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, dass depotführende Banken, die die Stimmrechte für ihre Kunden ausüben, nicht unter Missbrauchsverdacht stehen und daher ausgenommen sind.

In diesem Sinne wäre Abs 3 zu ergänzen wie folgt:

(3) Personen, die in der Hauptversammlung weder mehr als zehn Aktionäre noch mehr als 1% der ständig stimmberechtigten Aktien vertreten, sowie depotführende Kreditinstitute, die die Stimmrechte für die ihre Depotkunden ausüben, sind nicht zur Offenlegung nach den Abs 1 und 2 verpflichtet. Darauf muss der Vertreter den Aktionär hinweisen.

Der Hinweis auf das Nichtbestehen der Offenlegungspflicht ist nicht notwendig.

§ 116 AktG - Vorsitz, Teilnahme Verwaltung

Abs 2

§ 116 Abs 2 neu stellt für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Teilnahmeverpflichtung auf und legt die Pflicht zur Teilnahme fest. Die Einführung einer Teilnahmepflicht kann nicht nachvollzogen werden insbesondere, da die Richtlinie keinen Anhaltspunkt zur Festlegung einer Teilnahmepflicht für die Mitglieder der Verwaltung bietet.

Falls an der Teilnahmeverpflichtung dennoch festgehalten werden sollte, muss zumindest eine Differenzierung zwischen Publikumshauptversammlungen und Hauptversammlungen mit geschlossenem Aktionärskreis getroffen werden. Bei letzteren ist die Normierung einer Teilnahmeverpflichtung weder notwendig im Hinblick auf Schutz der Minderheitsaktionäre noch nützlich.

Es sollte daher jedenfalls bei Gesellschaften mit geschlossener Aktionärsstruktur bei einem Recht der Verwaltung auf Teilnahme an der Hauptversammlung bleiben.

Deshalb sollte die zwingende Teilnahme aller Aufsichtsratsmitglieder an der Hauptversammlung nochmals überdacht werden. Insbesondere werden oft Arbeitnehmervertreter kein Interesse haben, der Hauptversammlung über viele Stunden hinweg vor Ort oder im Wege einer optischen und akustischen Zweiwegverbindung beizuwohnen.

Der bisherige Anreiz für Aufsichtsratsmitglieder der Hauptversammlung zur Gänze beizuwohnen, den es früher vielleicht durch den bisher in § 112 Abs 3 im letzten Satz vorgesehenen Beharrungsbeschluss des Aufsichtsrats gegeben haben möge, ist weggefallen.

Der vorgeschlagene Gesetzestext spricht davon, dass die Mitglieder anwesend sein *sollen*; die EB erklären dies zur „Pflicht“. Man sollte nun festlegen, dass die Mitglieder „*tunlichst*“ anwesend sein sollen. Ebenfalls bedarf es einer Klarstellung, ob auch eine nur zeitweise Anwesenheit als Teilnahme verstanden wird.

§ 117 AktG - Verzeichnis der Teilnehmer

Auch hier bedarf es einer Klarstellung: Das Teilnehmerverzeichnis kann nur Aktionären zur Einsicht aufgelegt werden, die in der Hauptversammlung anwesend sind.

Das Teilnehmerverzeichnis wird in der Praxis nämlich immer erst vor dem ersten Abstimmungsvorgang finalisiert, da bis dahin Aktionäre den Versammlungsraum jederzeit betreten und verlassen können. Vor der ersten Abstimmung werden die Aktionäre gebeten, den Saal für die Dauer der ersten

Abstimmung nicht mehr zu verlassen; dann wird das Teilnehmerverzeichnis physisch ausgedruckt und -bisher- vom Vorsitzenden unterzeichnet. Dieses Teilnehmerverzeichnis wird dann mit dem HV-Protokoll beim Firmenbuch eingereicht.

Die Aktionäre erhalten üblicher Weise beim Eintreffen das Verzeichnis der angemeldeten Aktionäre („Anmeldeverzeichnis“), sie wissen somit, welche Person welcher Stimmkarte zuzuordnen ist. Das Teilnehmerverzeichnis können sie - sobald fertig gestellt, siehe oben - einsehen. Kann aber erst nach oben beschriebenem Vorgang eingesehen werden, weshalb eine Übermittlung an nicht physisch anwesende Teilnehmer nicht möglich ist.

Die Zurverfügungstellung in der Satellitenversammlung oder gegenüber den Fernabstimmenden oder jenen Aktionären, die per Briefwahl teilnehmen, stößt daher - wie gut vorstellbar- auf de facto nicht wirklich (Briefteilnehmer) oder nur aufwändig (Fernabstimmer/Satellitenversammlung) lösbare technische Schwierigkeiten (zeitgleicher x-facher Ausdruck, extra Fernübertragung via Internet etc).

§ 118 AktG - Auskunftsrecht

In der derzeit geltenden Fassung dieser Regelung im § 112 war das Auskunftsrecht nicht klar zugeordnet. Es wurde nämlich nicht bestimmt, wer Auskunft zu geben hat. Die Praxis hat sich dahin gehend etabliert, dass über Geschäftsführungsgenden der Vorstand und über Belange des Vorstands und des Aufsichtsrates (z.B. Verträge mit Vorstandsmitgliedern oder auch WP-Bestellungen) der Aufsichtsratsvorsitzende Auskunft gibt. Nunmehr scheint es so zu sein, dass offenbar nur dem Vorstand ein Auskunftsverweigerungsrecht in bestimmten Fällen zusteht, nicht jedoch dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Da angenommen wird, dass der Aufsichtsratsvorsitzende wie bisher Auskünfte erteilen darf und soll, sollte hier unbedingt eine textliche Klarstellung erfolgen.

Es stellt sich im Entwurf die Frage, warum die Auskunft auf der Internetseite mindestens 7 Tage vor Beginn der HV (vgl. Abs 2 Z 3) veröffentlicht werden soll, damit der Vorstand die Auskunft in der HV nicht wiederholen muss. Die RL verlangt keine Mindestfrist, weshalb eine ausreichende Überlegungsfrist für den Tele-Aktionär nicht nachvollziehbar ist, da auch die Auskunft in der HV selbst spontan und ohne Vorlauffrist ist.

§ 119 AktG - Antragsrecht

Hier sollte klargestellt werden, dass nicht nur jeder Aktionär berechtigt ist in der Hauptversammlung zu jedem Punkt Anträge zu stellen, sondern, dass dieses Recht auch der Verwaltung zukommt. Insbesondere muss es der Verwaltung (dem Vorstand) auch möglich sein, die von ihr vorgeschlagenen Anträge im Lichte der Diskussionen der Verhandlungen der Hauptversammlung zu modifizieren. Sonst würde sich der Dialog mit den Aktionären eigentlich erübrigen.

§ 122 AktG - Verfahren

Zu empfehlen ist auch die Umsetzung der Option des Art. 14 Abs 1 als praxismgerechte Vorgangsweise. Entgegen den Erläuterungen ist die "Kopfzählung" ohne Berücksichtigung der Kapitalanteile als Feststellung des Ergebnisses ausreichend, wenn auch ohne Feststellung der Kapitalanteile das Ergebnis klar ist. Es sollte geklärt werden, weshalb bei zwei Gegenstimmen von zwei Aktionären mit je einer Aktie das gerade die Zu- und Abgänge von Aktionären im Verlauf der HV festgestellt werden soll, wenn diesen zwei Gegenstimmen mehr als drei Pro-Stimmen aus einer Masse von mehr als z.B. 100

Pro-Stimmen zugeordnet werden können, ohne dass die genauere Anzahl der "100" festgestellt werden muss.

Neuer Absatz 2:

Das Verfahren muss geeignet sein sicherzustellen, dass der Gesellschaft das individuelle Stimmverhalten jedes Aktionärs bekannt ist. Dies gilt auch für das Stimmverhalten von Aktionären, die sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Vorgeschlagen wird daher in § 122 nachfolgenden Absatz 2 einzufügen:

(2) Das Verfahren muss gewährleisten, dass der Gesellschaft das individuelle Stimmverhalten aller Aktionäre bekannt ist. Dies gilt auch für das Stimmverhalten von Aktionären, die durch Bevollmächtigte vertreten sind.

§ 124 AktG - Ruhen des Stimmrechts

Abs 2

Die Regelung erscheint zu unbestimmt, weil sie nicht klar aufzeigt wird, um welche Meldepflicht es sich hierbei handelt.

§ 125 AktG - Stimmverbot

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung des § 114 Abs 5 ist grundsätzlich zu begrüßen.

§ 126 AktG - Fernabstimmung

Abs 2

Die Formulierung, dass das Formular/Eingabemaske für die Abstimmung für jeden Punkt der Tagesordnung neben der Stimmgabe auch die Erklärung des Widerspruchs, gegen den in der Hauptversammlung zu fassenden Beschluss ermöglichen muss, stellt geradezu einen expliziten Anreiz für einen „Widerspruchshagel“ dar. Es ist natürlich Intention der Gesellschaften durch gute Vorbereitung der Hauptversammlung und auch durch die vom Hauptversammlungsleiter zu steuernde Dynamik in der Hauptversammlung selbst, die Aktionäre so zu behandeln, dass Widersprüche - als unbedingte Voraussetzung für Anfechtungsklagen - tunlichst hinten gehalten werden. Dieser Intention steht nun diese gesetzliche Bestimmung entgegen. Eine derartige prominente Platzierung der Widerspruchsmöglichkeit könnte als explizite Einladung zum Widerspruch (miß-)verstanden werden. Es wird angeregt, das Wording dahingehend zu gestalten, das das Formular es erlauben muss, Widersprüche zu den Beschlusspunkten zu platzieren. Ob dies direkt neben der Stimmgabe ermöglicht sein soll, sollte der graphischen Gestaltung des Formulars überlassen bleiben.

Abs 4

Die Regelung, dass vor der Abstimmung in der HV abgegebene Stimmen den übrigen Aktionären nicht bekanntgegeben werden dürfen, ist verständlich, um deren künftiges Abstimmungsverhalten nicht zu beeinflussen. Warum aber die Verwaltung der AG diese Vor-Stimmen nicht erfahren soll, ist fraglich. In diesem Zusammenhang ist jedoch anzumerken, weshalb eine gegenteilige Regelung hierbei zielführender wäre und die Abwicklung der HV erleichtern würde.

Abs 5

Es sollte in den EB klargestellt werden, dass die Stimmen, die gemäß § 126 Abs 5 oder gemäß § 127 Abs 4 als nichtig zu werten sind, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung nach anderem Inhalt gefasst wird als nach dem Formular, nicht zur Berechnung des vertretenen Kapitals, z.B. im Sinne des § 121 AktG (Verschmelzung), heranzuziehen sind. Derartige Stimmen würden sonst unnötiger Weise die Anforderungen an die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erhöhen, wenn sie in das bei der Beschlussfassung vertretene Grundkapital einbezogen würden.

§ 127 AktG - Abstimmung per Brief**Abs 3**

Hierzu dürfen wir auf unsere Ausführungen zu § 126 Abs 4 verweisen.

§ 128 AktG - Abstimmungsergebnisse

Zur Klarstellung ist in Abs 1 Z 4 - genauso wie in Art. 14 Abs 1 der RL - das Wort "gegebenenfalls" einzufügen.

ART. 2 ÄNDERUNGEN DES UNTERNEHMENSGESETZBUCHES**Zu § 243a Abs 1 Z 10 UGB**

Grundsätzlich spricht nichts gegen eine derartige Berichtspflicht. Allerdings ist der Zusammenhang zwischen der Börsenotierung und diesen spezifischen Informationen nicht verständlich. Die Förderung von Frauen in Unternehmen ist ein gesellschafts- und unternehmenspolitisches Anliegen, weshalb die Einschränkung auf eine kleine Unternehmensgruppe dieser Zielsetzung nicht entspricht.

Zweckmäßiger und auch thematisch passender wäre daher die Anführung im Anhang, und zwar unter § 239 UGB (Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer). Gegen die im Entwurf vorgeschlagene Variante sprechen folgende weitere Gründe:

- Wird der Vorschlag, die Angabe in den Lagebericht aufzunehmen, beibehalten, hätte sich der Abschlussprüfer mit dem Inhalt dieser Angaben zu befassen und im Rahmen seines Bestätigungsvermerkes ein Urteil dazu abzugeben. Dies ergibt sich aus § 274 Abs 5 UGB, demnach der Bestätigungsvermerk auch eine Aussage darüber zu enthalten hat, ob die Angaben gemäß § 243a UGB zutreffend sind. Da damit die Aufgaben des Abschlussprüfers um die Verpflichtung zur Prüfung von Sachverhalten erweitert wird, die thematisch mit der Finanzberichterstattung im Abschluss des Unternehmens in keinerlei Zusammenhang stehen, ist der Regelungsvorschlag abzulehnen.
- Die Ablehnung des Regelungsvorschlages kann auch darauf gestützt werden, dass die Angabe mit dem Geschäftsverlauf und der Lage des Unternehmens - den primären Inhalten des Lageberichts - in keinem Zusammenhang steht.

Ergänzender Vorschlag

Die Abhaltung von Hauptversammlungen ist durch die Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie erheblich verändert worden. Selbst wenn man davon ausgeht, dass Gesellschaften zunächst wohl nicht Satellitenversammlungen abhalten werden bzw. ihre Aktionäre zur Fernabstimmung oder zur Fern-

teilnahme nicht einladen werden, so haben sich die Einberufung der Hauptversammlung und die damit im Zusammenhang stehenden Modalitäten doch sehr geändert und sind viel komplexer geworden. Ein gutes Beispiel dafür ist, dass nunmehr mindestens acht bis zehn verschiedene Fristen zwischen dem 30. Tag und dem Tag der Hauptversammlung von der Verwaltung einzuhalten oder zu berücksichtigen sind.

Die Situation für die Gesellschaften verschärft sich dadurch, dass Anfechtungsgründe dahin gestaltet wurden, dass eine nicht fristgerechte Bekanntmachung der Tagesordnung oder ähnliche Gründe, die nicht taxativ aufgezählt sind sondern lediglich exemplarisch und demonstrativ, eine Verletzung des Gesetzes darstellen können, die zur Anfechtung berechtigen.

Aufgrund der Finanzkrise sind die Aktienwerte verfallen und es wäre durchaus nachzuvollziehen, wenn Aktionäre mit den Mitteln der Anfechtung ihre Kursverluste zumindest zum Teil auszugleichen versuchten.

Angesichts der Komplexität des neuen Einberufungsverfahrens und vor allen Dingen der bisher fehlenden technischen Erfahrungen insbesondere im Bereich der Banken - siehe nur Depotbestätigung und Record Date - sollte „räuberischen Aktionären“, die diese Situation durchaus zu nutzen wissen werden, kein zusätzlicher Anreiz für Anfechtungsklagen gegeben werden.

Lösungsvorschlag:

Richter haben nach § 19 FBG darüber zu entscheiden, ob sie Eintragungen vornehmen oder nicht bzw. ob sie im Fall anhängiger Verfahren das Eintragungsverfahren so lange unterbrechen, bis eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Die Richter haben die Unterbrechung aufzuheben oder von ihr abzu- sehen und entsprechend der Faktenlage zu entscheiden, wenn das rechtliche oder wirtschaftliche Interesse an einer raschen Erledigung erheblich überwiegt.

Die Handhabe dieser Bestimmung variiert von Richter zu Richter und kann faktisch der in der deutschen Literatur zitierten „Registersperre“ gleich kommen.

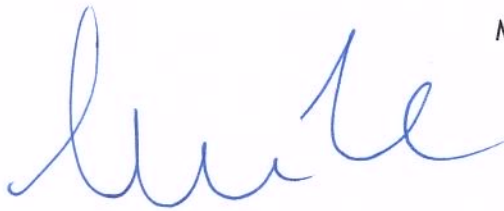
Vorgeschlagen wird den § 19 FBG dahingehend zu ändern, dass eine derartige Entscheidung des Richters nicht notwendig ist und der klagende Aktionär sein Verfahren gegen die Gesellschaft fortführen kann und ihm bei Erfolg des Verfahrens entsprechende Abfindungs- und/oder Schadenersatzansprüche zustehen. Natürlich kann das gleiche Ziel mit einer aktiegesetzlichen Spezialbestimmung, dass § 19 FBG nicht anzuwenden ist, erreicht werden. Mit Beseitigung dieser faktischen „Registersperre“ ist das größte Druckmittel und der stärkste Hebel allfälliger „räuberischer“ Aktionäre genommen; redlichen Aktionären steht noch immer das Recht auf allfällige Schadenersatzansprüche offen.

Redaktionelle Anmerkungen

Der Entwurf hat an manchen Stellen im Aktiengesetz die altertümliche Anwendung „der 10. Teil, der 20. Teil“ durch die gebräuchlichere Wendung 10% oder 20% ersetzt. Es wäre sehr empfehlenswert, wenn im Aktiengesetz hinsichtlich der prozentuellen Anteile eine einheitliche Formulierung eingesetzt werden würde.

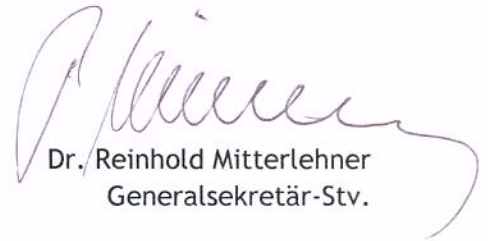
Evaluierung

Schlussendlich wird noch angeregt, dass man die Auswirkungen dieses Gesetzes in 5 Jahren nach Inkrafttreten evaluiert, um sicherzustellen, dass derzeit nicht absehbare Fehlentwicklungen nicht zu dauerhaft belastenden Auswirkungen für die Gesellschaften und für die Finanzmärkte führen. Daher sollte schon jetzt eine diesbezügliche Kommission mit Vertretern der Praxis und der Lehre im Justizministerium eingesetzt werden, die die Auswirkungen des Gesetzes genau verfolgt.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.